

Benutzungsordnung für die P & R Parkplätze im Parkhaus Kabenhof

1.

Die P & R Parkplätze im Parkhaus Kabenhof auf den Parkebenen 4 bis 8 sind eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Parkeinrichtung für das Abstellen von Personenkraftwagen und Krafträdern nur für Bahnreisende im öffentlichen Personennahverkehr mit gültiger Fahrkarte der/des DB/HVV während der Reisedauer. Die Parkeinrichtung wird von der Stadt Buchholz i.d.N., nachfolgend Stadt genannt, privatrechtlich betrieben und unterhalten.

2.

Mit Abschluss eines Mietvertrages über einen Stellplatz, der Benutzung der Parkkarte oder der tatsächlichen Einfahrt des Fahrzeugs in die Parkeinrichtung erkennt die Nutzerin oder der Nutzer die nachstehende Benutzungsordnung an.

3.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages, Erteilung einer Parkkarte oder Nutzung eines bestimmten Stellplatzes.

4.

Die Benutzung der Parkeinrichtung einschließlich seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht keine Bewachung. Es wird keinerlei Haftung gegen Diebstahl, Aufbruch, Beschädigung o. ä. übernommen.

5.

Eingestellt werden dürfen nur Personenkraftwagen und Krafträder, die zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.

Die Nutzung durch Fahrzeuge mit undichter Treibstoffanlage oder mit anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden, ist unzulässig.

6.

Der Aufenthalt von Personen in der Parkeinrichtung ist über die Zeit des reinen Einstell- und Abholvorganges hinaus nicht gestattet.

7.

Im Bereich der Parkeinrichtung gilt die Straßenverkehrsordnung und die angebrachte Beschilderung und Markierung. Rauchen, Feuer und offenes Licht sind verboten.

8.

Die Stadt Buchholz i.d.N. kann das Fahrzeug der Nutzerin oder des Nutzers auf ihre oder seine Kosten und Gefahr aus der Parkeinrichtung abschleppen lassen, wenn das Fahrzeug

- a) durch Verlust von Treibstoff oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdet,
- b) zum öffentlichen Verkehr nicht zugelassen ist oder
- c) verkehrswidrig oder behindernd abgestellt wird

9.

Zur Ein- und Ausfahrt in die Parkeinrichtung müssen zwei Schrankenanlagen (auf Straßenebene und auf Parkebene 4 im P & R Bereich) mit Parkkartenlesegeräten, die die Parkkarten berührungslos auslesen, passiert werden.

Die Schranken schließen automatisch nach der Durchfahrt.

Nach Benutzung der Einfahrt kann neuerlich nur dann wieder eingefahren werden, wenn die Parkkarte bei der Ausfahrt an die Parkkartenlesegeräte gehalten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Parkeinrichtung mit der Parkkarte nur dann wieder verlassen werden kann, wenn die Schrankenanlage auf Parkebene 4 im P & R Bereich innerhalb von 10 Minuten nach Durchfahren der ersten Schrankenanlage auf Straßenebene passiert wird.

Auch bei der Ausfahrt sind die beiden Schrankenanlagen innerhalb von 10 Minuten zu passieren.

Bei Nichtbeachtung kann eine Ausfahrt nur dann erfolgen, wenn die Parkkarte am Kassenautomaten mit dem Tageshöchstsatz für das Parkhaus Kabenhof aufgeladen wird.

10.

Bei der Nutzung der Parkeinrichtung sind die dem Vertrag zugrundeliegende Zeitkarte der/des DB/HVV und die Parkkarte mitzuführen und auf Verlangen den Bediensteten der Stadt vorzuzeigen. Im Rahmen einer Kontrolle stimmt die Nutzerin oder der Nutzer der Parkeinrichtung einer Personalienfeststellung zu.

11.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die betr. Personen durch Sperrung der Parkkarte von einer weiteren Nutzung der Parkeinrichtung ohne jegliche Erstattung etwaiger Kosten ausgeschlossen werden.

Bei weiterem Informationsbedarf wenden Sie sich bitte an

Stadt Buchholz i.d.N.,
Bürgerbüro,
Rathausplatz 1,
21244 Buchholz
Tel. : 04181/214-228
Mail: buergerbuero@buchholz.de

Bei Störungen der Schrankenanlagen oder der Parkkartenlesegeräte wenden Sie sich bitte an den Hausmeisterdienst, der über den Kassenautomaten oder die Schrankenanlage auf Straßenebene erreichbar ist.

Stadt Buchholz i.d.N.
Der Bürgermeister